OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701236/10/Kl/Rd

Datum:
Linz, 23. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des J J B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29. Juli 2021, GZ: BHKI/921090007929/21, wegen Übertretung nach dem Epidemiegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung am 14. Oktober 2021

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch des Straferkenntnisses der Ausdruck „den Abstand von mindestens einem Meter, gegenüber anderen Personen, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten. Zusätzlich trugen Sie“ zu entfallen hat und nach dem Wortlaut „mechanische Schutzvorrichtung“ das Wort „getragen haben“ zu ergänzen ist.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20% der verhängten Strafe, das sind 30 Euro, zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkennntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29. Juli 2021, GZ: BHKI/921090007929/21, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 12 Abs. 1 und 2 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, eine Geldstrafe von 150 Euro, sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 08.01.2021, 17:30 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West Unbekannt
Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung in 4020 Linz, Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes, beim Betreten des Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung (Versammlung) gem. § 12 Abs. 1 Zif 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, nämlich ‚Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Corona-Maßnahmen' den Abstand von mindestens einem Meter, gegenüber anderen Personen, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten. Zusätzlich trugen Sie keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung, obwohl aufgrund der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, in der Zeit vom 05.01.2021 bis 14.01.2021, beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gem. Abs. 1 Zif 2 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde hiezu Folgendes vorgebracht:

„[…]
Ich habe das mir zur Last gelegte Verwaltungsstrafdelikt nicht begangen. Die Behörde ist dafür beweispflichtig, dass ich an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz teilgenommen haben sollte. Eine Person nimmt nicht deswegen an einer Versammlung teil, weil sie sich am Versammlungsort oder in seiner Nähe befindet. Der öffentliche Raum ist jedermann zugänglich, ohne dass ihm durch sein Betreten die Teilnahme an einer Versammlung unterstellt werden kann. Für das Betreten des öffentlichen Raumes besteht keine Maskentragepflicht, so dass mir in keinem Fall ein rechtserheblicher Vorwurf gemacht werden kann. Das einschreitende Exekutivorgan unterstellte mir die Anwesenheit bei der genannten Veranstaltung und fragte mich nach einem Attest. Ich fühlte mich überrumpelt und zeigte ihm mein Attest. Die Tatsache, dass das Attest ungültig ist, war mir zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst. Weiters möchte ich klarstellen, dass am vermeintlichen Tatort zur vermeintlichen Tatzeit keine Anzeige meiner Person gegenüber gemacht wurde, keine persönlichen Daten aufgenommen wurden, geschweige denn ein Rechtsverstoß mitgeteilt

wurde. Mir war daher nicht bewusst, dass ich vermeintlich eine Vorschrift verletzt habe. Auf meine Frage, warum das ausführende Exekutivorgan mein Attest sehen wolle, wurde nicht eingegangen, obwohl es dies laut § 118 Strafprozessordnung (StPO) hätte tun müssen.

Die der Strafverfügung zugrunde gelegte Rechtsnorm verstößt gegen das Legalitätsprinzip und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, wie ua das Recht keine Strafe ohne Gesetz (nulla poena sine lege), auf körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Achtung der Privat- und Familiensphäre und insbesondere auf Versammlungsfreiheit.

Zahlreiche Individualanträge nach § 139 B-VG auf Verordnungsprüfung und Aufhebung sind bereits beim VfGH anhängig. Die schon durch den VfGH aufgehobenen Bestimmungen von COVID-19-Verordnungen sind für alle Behörden richtungsweisend und verpflichtend.

Der Vorwurf des Nichteinhaltens des Mindestabstands von einem Meter zu Personen, die nicht mit mir in einem Haushalt leben, ist substanzlos und völlig unwahr. Ich habe den durch die Verordnung festgelegten Mindestabstand zu Personen, mit denen ich nicht im gemeinsamen Haushalt lebe, eingehalten. Sofern dies zeitweise nicht der Fall gewesen sein sollte, war dies faktisch zumutbar unmöglich, so dass ich nicht einmal schuldhaft hätte handeln können. Das einschreitende Exekutivorgan hat zudem bei der Aufnahme meines Attests den Mindestabstand nicht eingehalten, was evident ist, weil es sonst meine Daten nicht hätte aufnehmen können. Ich wurde daher behördlich veranlasst, den Mindestabstand nicht einzuhalten. Es wird somit eine verantwortliche Prüfung des eingeschrittenen Exekutivorgans angeregt. Es obliegt der Beweispflicht der Behörde, den Nachweis dafür zu erbringen, welcher konkreten Person gegenüber ich den Mindestabstand nicht eingehalten haben sollte, mit der ich nicht im gemeinsamen Haushalt lebe. Diese Person ist von der Behörde als Zeuge zu vernehmen, was ich hiermit beantrage.
Die verhängte Strafe ist daher weder tat- noch schuldangemessen – auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Oktober 2021, zu welcher die Parteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer hat an der Verhandlung teilgenommen; die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurde der Zeuge AI A L, x, x, zur Verhandlung geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer hat am 8. Jänner 2021 um 17.30 Uhr die Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes als Teilnehmer an der Versammlung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Corona-Maßnahmen“, somit einen öffentlichen

Ort im Freien betreten, ohne dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Bei der Versammlung handelt es sich um eine nach dem Versammlungsgesetz. Vom Beschwerdeführer wurde ein ärztliches Attest von Dr. G aus F vorgewiesen. Dr. G ist seit 1.11.2015 von der Ärzteliste der Ärztekammer Steiermark gestrichen. Der Beschwerdeführer gibt an, dass er von der Ungültigkeit des Attestes keine Kenntnis hatte. Hinsichtlich des 1m-Abstandes war keine Anzeigeerstattung erforderlich, weil anlässlich der Aufnahme der Personalia jener Person hervorging, dass durch Namen und Anschrift die Bestimmung „gemeinsamer Haushalt“ gegeben war. Jener Teil im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hat daher zu entfallen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich einwandfrei aus der Aussage des einvernommenen Zeugen. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestehen keine Zweifel. Die Teilnahme an der Versammlung wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten, ebenso wenig, dass er keinen Mund-Nasen-Schutz getragen hat. Das vom Beschwerdeführer vorgewiesene ärztliche Attest war aufgrund der Streichung des ausstellenden Arztes Dr. G aus der Ärzteliste der Ärztekammer Steiermark seit 2015 ungültig. Der Sachverhalt ist daher erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

5.1. Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz – EpiG, BGBl. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

§ 15 Abs. 1 Z 2 EpiG sind, sofern und solang dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden.

Gemäß § 15 Abs. 2 EpiG können Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3. Beschränkung der Teilnehmerzahl

[...]

Gemäß 12 Abs. 1 Z 2 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020, ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der

Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
Z 2 Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953.

Gemäß § 12 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 2 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 2 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

5.2. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung eindeutig erfüllt. Er hat am 8. Jänner 2021 um 17.30 Uhr in Linz auf dem Hauptplatz, Aktivfläche West, an der Demonstration „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und Folgen der Corona-Maßnahmen“ teilgenommen, wobei es sich um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz gehandelt hat und dabei keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen. Dies wurde sowohl vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung zugegeben, als auch vom einvernommenen Zeugen eindeutig bestätigt. Vom Beschwerdeführer wurde zwar ein Attest des Mediziners Dr. G aus F vorgewiesen, allerdings ist dieses Attest ungültig, da der Arzt seit 2015 von der Ärzteliste der Ärztekammer Steiermark gestrichen ist. Es ist daher der diesbezügliche Tatbestand erfüllt, weil nach der 2. COVID-19-NotMV, die zum Tatzeitpunkt in Geltung stand, von Teilnehmern einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz gefordert ist, dass diese eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Ein sonstiger Ausnahmetatbestand lag nicht vor.

Hinsichtlich der weiteren Spruchausführungen im Straferkenntnis, dass der Abstand von mindestens einem Meter gegenüber einer anderen Person, die nicht mit dem Beschwerdeführer im gemeinsamen Haushalt lebt, nicht eingehalten wurde, hat die Zeugenaussage anlässlich der mündlichen Verhandlung ergeben, dass dies nicht Teil der Anzeige war und daher auch nicht vorlag. Es war daher die entsprechende Formulierung aus dem Straferkenntnis zu streichen. Da aber nach dem § 12 der 2. COVID-19-NotMV für Teilnehmer an Versammlungen sowohl Einhaltung des Abstandes als auch Tragen eines Mund-Nasenschutzes angeordnet ist, war die Verletzung der entsprechenden Vorschriften dennoch im Hinblick auf die Maskenpflicht gegeben. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer ausgeführt, dass er von der Ungültigkeit des Attestes zum Tatzeitpunkt keine Kenntnis hatte, dies kann aber nicht zu einer Entschuldigung und Entfall der Übertretung führen. Vielmehr hat ein Teilnehmer bei der Versammlung für ein gültiges Attest zu sorgen, um in die Ausnahme zu fallen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Beschwerdeführers, dass so ein Attest

unter Datenschutz fällt und der aufgebrachten Zweifel, ob das Kontrollorgan das Attest verlangen kann, wird auf die Bestimmungen der COVID-19-NotMV (§ 16 2. COVID-19-NotMV) verwiesen, die auch eine Ermächtigung zur Kontrolle und Pflicht zum Glaubhaftmachen und Nachweis der Ausnahme durch den Beschwerdeführer vorsehen. Der Beschwerdeführer hat somit die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Entlastende Umstände brachte er nicht vor, sodass zumindest von leicht fahrlässiger Tatbegehung gemäß § 5 Abs. 1 VStG auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der Strafbestimmung des § 40 Abs. 2 EpiG ist eine Geldstrafe von bis zu 500 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche vorgesehen. Die dem Beschwerdeführer auferlegte Geldstrafe von 150 Euro liegt daher im untersten Bereich des Strafrahmens. Berücksichtigungswürdig war, dass gerade zum Tatzeitpunkt eine erhöhte Ansteckungsgefahr bestand und gerade bei Menschenansammlungen eine Ansteckungsgefahr besteht. Es war daher auch im Hinblick auf die Auswirkungen hinsichtlich der übrigen Teilnehmer der Veranstaltung, insbesondere auch der Gesundheitsgefährdung der anderen Personen, auf den Unrechtsgehalt der Tat hinzuweisen und ist daher die Strafhöhe durchaus gerechtfertigt. Zudem wurde von der belangten Behörde der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit bei der Strafbemessung berücksichtigt. In Ermangelung von Angaben des Beschwerdeführers wurde der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Vom Beschwerdeführer wurde im Zuge der abgehaltenen Verhandlung darauf hingewiesen, dass er Student sei und über kein

Einkommen verfüge. Diesbezüglich wird auf die Judikatur des VwGH vom 9.3.1988, 87/03/0279, verwiesen, wonach das „Taschengeld“ eines Studenten nicht mit dessen Nettoeinkommen gleichgesetzt werden kann, weil ein Student wohl nicht allein ein „Taschengeld“ bezieht, sondern als noch nicht selbsterhaltungsfähig seine Lebensbedürfnisse in erster Linie aus den übrigen ihm zukommenden Unterhaltsleistungen decken kann. Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG gebotene Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse hat auch diesen Umstand miteinzubeziehen. Es konnte daher die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt werden.
Überdies wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, einen begründeten Ratenzahlungsantrag bei der belangten Behörde zu stellen.

Ein geringfügiges Verschulden des Beschwerdeführers konnte nicht festgestellt werden. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann gegeben, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers weit hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Fehlt es an einer der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen, war eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gerechtfertigt.

Zu II.:
Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 30 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine

Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt